

Strafrecht

Staatsanwaltschaft als „Ansprechpartner“ für strafbares Verhalten im Gesundheitswesen

Bei ihrer Jahrestagung im Oktober 2010 verständigten sich die Leiter der Staatsanwaltschaften in Ober- und Unterfranken u. a. darauf, beim Generalstaatsanwalt in Bamberg sowie den großen, für Wirtschaftsdelikte zuständigen Staatsanwaltschaften Würzburg und Hof „Ansprechpartner für strafbares Fehlverhalten im Gesundheitswesen“ einzurichten.

Auf telefonische Nachfrage teilte der zuständige Oberstaatsanwalt in Bamberg mit, dass nicht nur die Verfolgung der nach § 81a SGB V mitgeteilten Straftaten erfasst werden soll. Vielmehr sollen neben den Krankenkassen auch alle berufsständischen Einrichtungen wie z. B. Apothekerkammern, Ärztekammern aber auch sonstige Dritte bei Verdacht auf Fehlverhalten, Körperverletzungsdelikte ausgenommen, einen Ansprechpartner finden. **(RAin, FAin für MedR Rita Schulz-Hillenbrand, Würzburg)**

Strafrecht

Härtere Strafen für Korruption im Gesundheitswesen

Die SPD-Bundestagsfraktion fordert, das StGB so zu ändern, dass Korruptionshandlungen von Vertragsärzten Straftatbestände darstellen. Ebenso müssten systematische Falschabrechnungen von Krankenhäusern mit spürbaren Sanktionen belegt werden (Antrag 17/3685). **(RA Sascha Lübbersmann, Ammermann Knoche Boesing, Münster)**



Antrag unter www.iww.de

Steuerrecht

Umsatzsteuerbefreiung ambulanter Rehabilitationseinrichtungen

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) hat mit Schreiben vom 26. Oktober 2010 (Az. IV D 3 - S 7170/10/10010) den Kreis der Einrichtungen, die eine Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 14 b UStG für medizinische Rehabilitationsleistungen in Anspruch nehmen können, erweitert.

Bisher galt die Umsatzsteuerbefreiung nur für Rehabilitationseinrichtungen, mit denen Verträge nach § 21 SGB IX bestehen. Das BMF stellt nun klar, dass auch ambulante Rehabilitationseinrichtungen, die Leistungen nach § 40 Abs. 1 SGB V erbringen und mit denen Verträge unter Berücksichtigung von § 21 SGB IX bestehen, umsatzsteuerbefreit sind. Diese Regelung greift auch für bereits erbrachte Leistungen, soweit noch kein endgültiger und rechtskräftiger Umsatzsteuerbescheid vorliegt.

(StB Michael Pachner, Karin Henze Steuerberatung, Dortmund)



BMF-Schreiben unter www.iww.de
Abruf-Nr. XXX